

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Festlegung der Ausbildungsinhalte, der Sachkunde der Vortragenden sowie der Ausnahmen von der verpflichtenden Sachkunde gem. § 13 Abs. 4 TSchG

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Festlegung von konkreten Vorgaben für die Zielerreichung.

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Durch die Auswahl bzw. Ermächtigung der Vortragenden der Sachkundekurse sowie durch allfällige Anpassungen der landesrechtlichen Vorgaben können den Ländern einmalig Kosten in geringem Ausmaß aufgrund des erforderlichen Personalaufwands entstehen. Der Aufwand pro Bundesland wird dabei vor allem davon abhängen, ob es schon bestehende Systeme gibt, auf denen aufgebaut werden kann oder diese neu zu schaffen sind. In den meisten Bundesländern existieren bereits Sachkundekurse aufgrund landesrechtlicher Vorgaben. Der zu erwartende Mehraufwand wird daher im Länder-Durchschnitt mit einer Vollzeitkraft (€ 100.000) pro Bundesland für das Jahr 2026 veranschlagt. Es sind keine finanziellen Auswirkungen auf Gemeinden zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029
Auswahl von Vortragenden und allfällige Anpassung landesrechtlicher Vorgaben	900	0	0	0

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die 2. Tierhaltungsverordnung geändert wird

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
Titel des Vorhabens:	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die 2. Tierhaltungsverordnung geändert wird		
Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	11.02.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Vorsorgender Schutz der Gesundheit der Verbraucher:innen insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung. Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um den Erwartungen der Verbraucher:innen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten. (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Rahmen der Novelle des Tierschutzgesetzes BGBl. I Nr. 124/2024 wurde in § 13 Abs. 4 festgelegt, dass Personen, welche die Haltung von Hunden, Reptilien, Amphibien und bestimmten Papageienvögeln anstreben, ab 1. Juli 2026 einen Nachweis allgemeiner Sachkunde vorweisen müssen. Durch den Sachkundenachweis sollen Spontankäufe verhindert und deutlich gemacht werden, wieviel Verantwortung die Haltung eines Tieres bedeutet.

Die erforderlichen Ausbildungsinhalte, Mindestkriterien für die Ausbildung und besondere Sachkunde der Vortragenden dieser Kurse sowie Ausnahmen von der verpflichtenden Absolvierung sind durch Verordnung festzulegen.

Dies soll mit der nun vorliegenden Novelle umgesetzt werden.

Ziele

Ziel 1: Festlegung der Ausbildungsinhalte, der Sachkunde der Vortragenden sowie der Ausnahmen von der verpflichtenden Sachkunde gem. § 13 Abs. 4 TSchG

Beschreibung des Ziels:

Durch die gegenständliche Novelle sollen die erforderlichen Ausbildungsinhalte, Mindestkriterien für die Ausbildung und die besondere Sachkunde der Vortragenden dieser Kurse sowie Ausnahmen von der verpflichtenden Absolvierung der Kurse festgelegt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Festlegung von konkreten Vorgaben für die Zielerreichung.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung von konkreten Vorgaben für die Zielerreichung.

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Festlegung konkreter Vorgaben zu Ausbildungsinhalten, Mindestkriterien für die Ausbildung und besondere Sachkunde der Vortragenden und Ausnahmen von der verpflichtenden Absolvierung der Kurse gem. § 13 Abs. 4 TSchG soll die Zielvorgabe erreicht werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Festlegung der Ausbildungsinhalte, der Sachkunde der Vortragenden sowie der Ausnahmen von der verpflichtenden Sachkunde gem. § 13 Abs. 4 TSchG

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Durch die Auswahl bzw. Ermächtigung der Vortragenden der Sachkundekurse sowie durch allfällige Anpassungen der landesrechtlichen Vorgaben können den Ländern einmalig Kosten in geringem Ausmaß aufgrund des erforderlichen Personalaufwands entstehen. Der Aufwand pro Bundesland wird dabei vor allem davon abhängen, ob es schon bestehende Systeme gibt, auf denen aufgebaut werden kann oder diese neu zu schaffen sind. In den meisten Bundesländern existieren bereits Sachkundekurse aufgrund landesrechtlicher Vorgaben. Der zu erwartende Mehraufwand wird daher im Länder-Durchschnitt mit einer Vollzeitkraft (€ 100.000) pro Bundesland für das Jahr 2026 veranschlagt. Es sind keine finanziellen Auswirkungen auf Gemeinden zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029
Auswahl von Vortragenden und allfällige Anpassung landesrechtlicher Vorgaben	900	0	0	0

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Erläuterung:

Da für die Sachkundekurse kostendeckende Beiträge einzuheben sind, ist mit finanzielle Auswirkungen in geringem Ausmaß auf die betroffenen Tierhalter:innen zu rechnen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungs-kosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungs-kosten		

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.15.1.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 11.02.2026 10:42:41
WFA Version: 0.0
OID: 4450
A0|B0|D0|J0